

dem einerseits eine zu große Schädigung ihres Rufes entgegensteht und anderseits das Geständnis dem Manne nur großen Schmerz und Kummer bereiten würde. Ein glückliches Zusammenleben ließe sich nicht mehr erwarten. Der Ehemann würde wünschen und sagen: Hätte sie mir's doch nicht gesagt. Die ehelichen Kinder sind von ihrer Mutter durch Privatgüter, falls sie deren besitzt, sonst durch großen Fleiß, Sparsamkeit, besondere Liebe und eifriges Gebet schadlos zu halten, soweit dies eben möglich ist.

Linz.

Rupert Buchmair, Spiritual.

VIII. (Eine Entscheidung betreffend die Angabe von Verwandtschafts-Graden bei Ehedispenen.) Von einem französischen Bischof wurde folgender Fall dem apostolischen Stuhl unterbreitet und um eine Entscheidung gebeten:

Es geschieht in Frankreich nicht selten, daß Personen im zweiten Grade verwandt eine Ehe schließen und daß dann die Nachkommen derselben in der zweiten Generation, welche also auch wieder untereinander im zweiten Grade verwandt sind, ebenfalls eine Ehe eingehen wollen. In diesem Falle nun haben die Brautleute einen zweifachen gemeinsamen Stamm, nämlich einen entfernteren im vierten Grade und einen näheren im zweiten Grade. Es fragt sich, in welcher Weise ist bei solcher Sachlage die Verwandtschaft anzugeben. In der Beantwortung dieser Frage gehen die Meinungen der Gelehrten auseinander. Einige meinen, in diesem Falle bestehe nur ein einziges Hindernis, nämlich das der Verwandtschaft im zweiten Grade und man habe weiters auf den entfernteren gemeinsamen Stamm des vierten Grades nicht mehr zu achten; denn das canonische Recht verbietet, daß man bei Aufzählung der Ehehindernisse denselben Stamm zweimal in Rechnung ziehe. Andere hingegen sagen, außer dem genannten Hindernis des zweiten Grades, in Bezug auf welches überhaupt kein Zweifel bestehen kann, bestehe noch ein doppeltes Ehehindernis des vierten Grades, welches nothwendigerweise, bei sonstiger Ungiltigkeit der Ehe, angegeben werden müsse; eines nämlich, indem man die Linie des Bräutigams durch den Großvater und die Linie der Braut durch die Großmutter bis zum gemeinsamen Stamm des vierten Grades hinaufführt; und das zweite, indem die Linie des Bräutigams durch die Großmutter und die Linie der Braut durch den Großvater bis zum gemeinsamen Stamm des vierten Grades gezogen wird. Dadurch werde auch die angezogene Regel des canonischen Rechtes nicht verletzt; dieses verbiete ja nur, daß beide Linien zugleich durch eine und dieselbe Person gehen, keineswegs aber, daß sie durch zwei verschiedene Personen (hier Großvater und Großmutter), welche den in der Mitte stehenden gemeinsamen Stamm bilden, gezogen werden. Einige endlich meinen, beide Sentenzen seien probabel und es sei daher in keinem Falle die Giltigkeit der Ehe in Frage gestellt, ob man sich in der Praxis an die erste Meinung, bei welcher nur Ein

Hindernis declarirt wird, halte oder an die zweite, wo ein dreifaches Hindernis angegeben wird.

Die Anfrage selbst faßte der Bischof in folgende Sätze zusammen: In casu stipitis intermedii (secundi gradus) ex duobus inter se iterum (in secundo gradu) consanguineis constituti, utrum unicum existat et declarari debeat in libello supplicii dispensationis impedimentum consanguinitatis, videlicet illud solum, quod ex hoc stipite intermedio procedit; an insuper duo alia habeantur et declaranda sint impedimenta, provenientia ab remotiore stipite communi (quarti gradus) per lineas in stipite intermedio coniunctas.

Die Congregatio Univ. Inquis. gab unter dem 11. März 1896 folgende Entscheidung: Negative ad I^{um}; Affirmative ad II^{um}. Also sind in diesem Falle drei Ehehindernisse der Verwandtschaft bei einem Dispensgesuch anzugeben.

Salzburg.

J. Rieder, Theologie-Professor.

IX. (Metus als impedimentum dirimens.) Bernhard, Pfarrer in einer deutschen Diocese, fand im Arbeiterviertel seiner Pfarrei eine Familie, in der Mann und Frau, Cajus und Anna, schon seit längeren Jahren den Empfang der heiligen Sacramente versäumt hatten. Bei seinem Besuch entdeckte er nun, daß beide nicht kirchlich getraut waren und so im Concubinate lebten. Von Herzen gern wollten sie aber getraut werden. Aber der Status liber machte Schwierigkeit. „Als junges Mädchen,“ sagte die Frau, „kam ich nach Hamburg in Dienst. Dort machte ich Bekanntschaft mit einem katholischen Arbeiter Antonius und wir kamen überein, die Ehe zu schließen. Kurz vor der Heirat sagte mir ein Bekannter, ich würde schon noch manches mit meinem künftigen Mann erleben, er sei ein roher Gefelle. Ich selbst hatte wenig davon bemerkt, und so giengen wir auf's Civilamt, um den bürgerlichen Vorschriften zu entsprechen. Auf dem Heimwege entpuppte sich nun mein Bräutigam und zeigte seine wahre Gestalt und sagte, jetzt sei er Herr und ich dürfe mich nicht mehr mußen. Ich entgegnete ihm, ich wollte nun nicht mehr und weigerte mich, die Ehe vor dem Priester zu schließen. Darauf wurde er wüthend, drohte mit der Polizei und daß er mich erschlagen würde, wenn ich nicht mit ihm zur Kirche gienge. In meiner Angst folgte ich ihm und gab unter Furcht und Zittern mein Jawort. Nun begann eine schreckliche Zeit für mich; als ich zum erstenmal in gesegneten Umständen war und ihm das mittheilte, riß er mich zum Bett heraus und trampelte auf mir herum, so daß ich eine Fehlgeburt machte. Einige Jahre war ich mit ihm und hatte auch zwei Kinder; aber da konnte ich es nicht mehr aushalten und gieng davon. In der Heimat fand ich den jetzigen Mann, der als Eisenbahnarbeiter hieher gekommen und lebte mit ihm zusammen. Fünf Kinder sind aus diesem Verhältniß entsprossen und alle sind getauft und katholisch erzogen.